

Systemakkreditierung durch die ZEVA

fischer@zeva.org

Systemakkreditierung durch die ZEvA

- ZEvA ist mit 17 Mitarbeitern die älteste und erfahrenste deutsche Evaluations- und Akkreditierungsagentur
- Weit über 1.000 Akkreditierungen aller Fächer und Hochschularten von Flensburg bis Konstanz
- Zur Systemakkreditierung zugelassen
- Aufgrund der Erfahrung sehr gute Voraussetzung der spezifischen Berücksichtigung von Verfahrensbesonderheiten
- Bereits die Vorprüfung stellt sich punktgenau auf die Anforderungen ein: „Wer die Vorprüfung übersteht, hat gute Chancen....“

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrat ■■

Systemakkreditierung durch die ZEVA

- Es gibt viele positive Programmakkreditierungen im Verbund mit guten QS-Regeln – aber die HS-weite QS wurde nicht thematisiert
- Die QS-Sicherungssysteme der HS kommen jetzt in den Blick und die Frage: sind Schwächen der Programme systemisch bedingt? (Begründung für die Programmstichprobe)
- Der Partikularismus (Fakultäten – Leitung, Statusgruppen) kann überwunden werden
- Professoren werden zu Trägern des QS-Systems, Verwaltung unterstützt den Prozess
- Wert der summativen Evaluation und Akkreditierung relativiert sich, qualitätssichernde Evaluation und Akkreditierung müssen formativ sein, weil sie Verbesserungen von Prozessen begleiten sollen

Systemakkreditierung durch die ZEVA

I.1 Akkreditierungsgegenstand

Prüfung, ob **internes Qualitätssicherungssystem** gewährleistet, dass

- (definierte) **Qualifikationsziele in Studium und Lehre** und
- **Qualitätsstandards der Studiengänge** erreicht werden können.

- Die Systemakkreditierung ist zu erteilen, wenn das interne Qualitätssicherungssystem die Einhaltung der 8 Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen gewährleistet.
- Es werden gleichzeitig das QS-System und die Studiengänge akkreditiert.

Systemakkreditierung durch die ZEVA

Wie gewährleistet das interne Qualitätssicherungssystem die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen?

1. Systemsteuerung der Hochschule
2. Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes
3. Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem
4. Das Studiengangskonzept
5. Durchführung des Studiengangs
6. Prüfungssystem
7. Transparenz und Dokumentation
8. Qualitätssicherung

Keine Konzeptbewertung! Die Akkreditierung bestätigt die Wirksamkeit des QS-Systems.

Systemakkreditierung durch die ZEVA

I.1 Folgen eines positiven Prüfungsergebnisses:

- Pflicht zur externen Akkreditierung entfällt, wenn Studiengänge
- bereits Gegenstand der **internen Qualitätssicherung** waren oder
- **nach der Systemakkreditierung** eingerichtet werden.

Die Systemakkreditierung erstreckt sich auf die Studiengänge, die bereits einmal die interne QS durchlaufen haben.

Systemakkreditierung durch die ZEVA

I.2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Systemakkreditierung (1):

- Ein akkreditierter Studiengang „pro angefangene 2500 Studierende“, mindestens ein B- und ein M-Studiengang
- ggf. zusätzlich ein akkreditierter **reglementierter** Studiengang
- ggf. zusätzlich ein Lehramtsstudiengang
- ggf. das Ergebnis der Halbzeitstichprobe

Nachweise: Meldung der Zahl der Studierenden an das Statistische Bundesamt und Liste der Studiengänge für das letzte Wintersemester vor Antragstellung, vorhandene Akkreditierungsurkunden.

Systemakkreditierung durch die ZEVA

I.2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Systemakkreditierung (2):

- Formalisiertes **hochschulweites Qualitätssicherungssystem**
- **Keine erfolglose** Systemakkreditierung in den letzten 2 Jahren. (Negative Vorprüfung gilt nicht als erfolgloses Verfahren).

Dokumente: Selbstdarstellung

Nachweise: Beschreibung des QS-Systems, Evaluationsordnungen, Beschlussfassung durch Entscheidungsorgane, Veröffentlichung.

Schriftliche Erklärung.

Systemakkreditierung durch die ZEVA

I.3 Sonderfall der Zulassung von Teileinheiten zur Systemakkreditierung:

- Teileinheit ist in ein **hochschulweites formalisiertes Qualitätssicherungssystem** integriert.
- Hochschulleitung begründet Teilakkreditierung.

Nachweise: Beschreibung des hochschulweit formalisierten QS-Systems, Beschlussfassung durch Entscheidungsorgane, Veröffentlichung.

Begründung für den Antrag in Bezug auf eine Teileinheit.
Systemakkreditierung nur für die Teileinheit.

Systemakkreditierung durch die ZEVA

II.1 Qualifikationsziele

- **Strategisches Entwicklungskonzept**
- **Ausbildungsprofile** für Institution und Studiengänge
- Regelmäßige **Überprüfung** der **Qualifikationsziele**

Nachweise: Publiziertes Entwicklungskonzept,
Verfahrensordnung und Dokumentation der durchgeführten
Evaluationsverfahren.

Systemakkreditierung durch die ZEvA

II.2 System der Steuerung in Studium und Lehre (1)

- Funktionierendes Steuerungssystem in Studium und Lehre zur Festlegung von Qualifikationszielen
- Bei Einrichtung und Fortentwicklung der Studiengänge kommen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ des AR vom 29.02.2008 zur Anwendung. Der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse wird eingehalten.
- Das Steuerungssystem gewährleistet die Erfüllung der Kriterien.

Nachweise: Dokumentation des Steuerungssystems (10 S.) aus dem explizit die Gewährleistung der genannten Anforderungen hervorgeht. Beschlossene Verfahrensregeln (z.B. Ordnungen) mit verbindlichen Zuständigkeiten, Dokumentation der Selbstakkreditierungsverfahren und ihrer Ergebnisse für intern akkreditierte Studiengänge, Protokollauszüge

Systemakkreditierung durch die ZEVA

II.2 System der Steuerung in Studium und Lehre (2)

Künftig Selbstakkreditierung statt externe Studiengangs-Akkreditierung; zu gewährleisten sind:

- Standards der externen Studiengangsakkreditierung („Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“)
- Sonderregelungen für reglementierte Studiengänge
- Beteiligung von Lehrenden, Studierenden, Verwaltung, Absolventen, Berufspraxis
- Maßnahmen zur Personalentwicklung und –qualifizierung (Zielvereinbarungen, Kollegialgespräche)
- Verfahrensordnung (Kennzahlen)
- **Dokumentation** der Selbstakkreditierungsverfahren für alle neuen Studiengänge.

Systemakkreditierung durch die ZEvA

II.3 Verfahren der internen Qualitätssicherung (1)

- Gesamtkonzept
- Anforderungen der European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) werden erfüllt
Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse wird überprüft
- Qualitätssicherung und kontinuierliche Verbesserung der Lehr- und Studienqualität
- Nachhaltigkeit

Systemakkreditierung durch die ZEVA

II.3 Verfahren der internen Qualitätssicherung (2)

Zum Qualitätssicherungssystem gehören:

- regelmäßige **interne und externe Evaluation**
- regelmäßige **Lehrveranstaltungsevaluation**
- Beurteilung und Fortentwicklung der **Lehr- und Prüfungskompetenz** des wissenschaftlichen Personals
- **Umsetzungscontrolling**
- **Anreizsystem („LOM Lehre“)**
- Beteiligung der **relevanten „stakeholder“**
- Entscheidungen **weisungsfrei** durch **unbefangene** Personen

Systemakkreditierung durch die ZEVA

II.3 Verfahren der internen Qualitätssicherung (3)

Überprüft wird nicht die tatsächliche Wirksamkeit, sondern die Existenz von Verfahren, die
in eine Gesamtkonzept eingebunden sind,
die Anforderungen der „European Standards.....“ erfüllen,
die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse für Studium und Lehre beurteilen lassen (Ordnungen, Protokolle...),
Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Lehr- und Studienqualität gewährleisten,
mit den erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen dauerhaft betrieben werden können
deren Entscheidungen unabhängig, unbefangen und weisungsfrei getroffen werden können

Nachweise:

Konzept zur Qualitätssicherung aller Studiengänge (20 S.)

Dokumentation der Umsetzung des Konzepts,

(Evaluationsturnus nicht länger als Turnus der Systemakkreditierung. Alle anderen Systemelemente kontinuierlich wirksam.)

Systemakkreditierung durch die ZEVA

II.4 Berichtssystem und Datenerhebung

„Die Hochschule verfügt über ein internes Berichtssystem, das die Strukturen und Prozesse in der **Entwicklung und Durchführung von Studiengängen** sowie die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen der **Qualitätssicherung**, ihre Ergebnisse und Wirkungen dokumentiert.“

Nachweis:
Erfüllung der übrigen Kriterien.

Systemakkreditierung durch die ZEVA

II.5 Zuständigkeiten

„Die Entscheidungsprozesse, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Steuerungssystem für Studium und Lehre und im internen Qualitätssicherungssystem sind klar definiert und hochschulweit veröffentlicht.“

Nachweis:

Durch Darstellung des Gesamtssystems.

Systemakkreditierung durch die ZEVA

II.6 Dokumentation (mindestens einmal jährlich):

- Auf der **Ebene des Studienganges** Unterrichtung der Gremien, der Lehrenden und der Studierenden
- Auf der **Ebene der Fakultät** Unterrichtung von Studienkommission, Fachbereichsrat und Fachschaften
- Auf der **Ebene der Hochschule** Unterrichtung von Hochschul- oder Stiftungsrat, Präsidium, Senat und Zentraler Kommission für Lehre und Studium; darüber hinaus **Land** und **Hochschulträger**.

Nachweis: Vorlage der Dokumente

Systemakkreditierung durch die ZEvA

Erstakkreditierung, sechs Jahre, Folgeakkreditierungen, acht Jahre, in der Mitte der Laufzeit Stichproben

(Die Regeln der Halbzeitstichprobe sind nicht geklärt. Sie hat keine Konsequenzen, aber **Ergebnis** fließt in **Reakkreditierung** ein)

Systemakkreditierung durch die ZEVA

„Die größte Herausforderung der Systemakkreditierung liegt für viele Hochschulen nicht im Verfahren an sich, sondern in der formalisierten Einrichtung der in den Kriterien geforderten internen Steuerungs-, Berichts-, und Qualitätssicherungssysteme und der regelmäßigen Dokumentation ihrer Ergebnisse. Der Unterschied liegt darin, dass die Hochschule nicht nur alle fünf Jahre nachweist, dass sie die Kriterien erfüllt, sondern dass sie ihre Fähigkeit nachweist, dies jederzeit zu tun.“

(Prof. Reinhold Grimm 13.03.2008)